



Bern, 1. Juli 2016

Zirkular

D. 128

Weisung zur Beurteilung von Deklarantenstraffällen

1. Einleitende Bemerkungen

Um eine möglichst einheitliche Praxis bei der Beurteilung von Straffällen von Personen, die gewerbmässig Zollanmeldungen ausstellen (Art. 109 Zollgesetz; Deklaranten), zu gewährleisten, werden mit der vorliegenden Weisung für die Einzelfallbeurteilung zu berücksichtigende Beurteilungskriterien zur Verfügung gestellt. Diese sollen den beurteilenden Dienststellen und Personen dabei helfen, strafbare von nicht strafbaren Vorgängen und Verhaltensweisen zu unterscheiden. Nicht jede objektive Widerhandlung ist strafbar. Es gibt nämlich Straffälle, bei welchen wegen des geringen Verschuldens und der geringen Tatfolgen ein Strafbedürfnis (Art. 52 StGB) fehlt.

Die nachfolgenden Beurteilungskriterien sind nicht abschliessend. Erwähnt werden exemplarisch häufig in der Praxis vorkommende Vorgänge und Verhaltensweisen, die zu einem Strafverzicht oder zum Verzicht auf eine Anzeige an die Zollfahndungen der Zollkreisdirektionen führen können. Zu beachten gilt es, dass bei Hinweisen auf eine vorsätzlich begangene Widerhandlung, immer eine Anzeige an die zuständige Zollfahndung zur Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens zu erfolgen hat. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass Unzulänglichkeiten zu Administrativmassnahmen führen können (Art. 109 Abs. 2 Zollgesetz).

Die jeweilige strafrechtliche Beurteilung bzw. ein allfälliger Verzicht auf eine Bestrafung oder auf eine Anzeige zur Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens hat keinen Einfluss auf die Erhebung der Abgaben. Die infolge einer objektiven Widerhandlung zu wenig angemeldeten oder zu wenig entrichteten Abgaben sind in jedem Fall nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften zu erheben.

2. Beurteilungskriterien

Für geringfügige Tatfolgen sprechen:

- Mehrwertsteuerwiderhandlungen bei Berechtigung des Importeurs zum vollen Vorsteuerabzug (vgl. D. 69 Ziff. 31.1.2.) und im Verlagerungsverfahren
- Gefährdeter oder hinterzogener Abgabenbetrag ist geringfügig (der Richtwert für sämtliche Abgaben liegt bei Fr. 1'000.--)
- Zollwiderhandlungen bei nachträglicher Veranlagung zum Kontingentszollansatz
- Nachträgliche abgabenfreie oder präferenzberechtigte Veranlagung

- Formeller Bannbruch (Bewilligung wäre erteilt worden, ist nur zu statistischen Zwecken erforderlich)

Für ein **geringfügiges** oder ein **fehlendes Verschulden** sprechen:

- Offensichtlicher Schreibfehler/Tippfehler
Beispiele: Tarifnummer 2005.2092 statt 2005.2029 oder CHF 69'000.– statt CHF 96'000.–
- Offensichtlicher Rechenfehler
Beispiel: $999 + 999 = 1899$ statt 1998 oder Kommafehler, Vertippen bei der Wechselkursberechnung
- Unterlassen der Besichtigung der Warensendung, wenn sich der Deklarant auf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, die verlässlich, vollständig und widerspruchsfrei und im Fall von Ursprungsnachweisen formell korrekt sind, abstützt.
- Verhältnismässig weit zurückliegende Verfehlungen
Beispiel: wenn rund 2/3 der Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Aufdeckung verstrichen ist.

Gegen ein fehlendes oder geringfügiges Verschulden sprechen folgende Konstellationen:

- Der Deklarant geht für die Berechnung/Zollanmeldung von einer erkennbar unzutreffenden Währung aus.
Beispiel: In der Rechnung ist klar von GBP die Rede. Der Deklarant geht z.B. von CHF aus, weil er die Angabe CIF (cost, insurance, freight) fälschlicherweise als CHF betrachtet.
- Der Deklarant beachtet eine von mehreren Rechnungen nicht oder vergisst die Addition eines Rechnungsbetrages.
- Der Deklarant hat keine vollständigen oder widerspruchsfreien Angaben über die für die Tarifierung entscheidende Beschaffenheit der Ware, z.B. verfügt er bloss über eine Tarifnummer, die er übernimmt.
- Der Deklarant holt bei unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben keine schriftlichen Verzollungsinstruktionen ein.
- Der Deklarant hat aufgrund der Umstände oder der Papiere einen konkreten Anlass zur Überprüfung von Angaben, was er aber unterlässt.
Beispiel: Der Warenwert ist nicht plausibel; der Deklarant muss zwar nicht bei jedem Kunstwerk eine eingehende Wertüberprüfung vornehmen, er darf andererseits aber auch nicht einen Picasso mit einem offensichtlich zu geringfügigen Wert deklarieren.
- Wiederholte Widerhandlungen des Deklaranten (vgl. nachfolgend Ziff. 3).

3. Wiederholungsfälle

Wird aufgrund dieser Weisung im Einzelfall von einem Strafverfahren abgesehen, kann der Deklarant trotzdem bestraft werden, wenn er die gesetzlichen Vorschriften wiederholt nicht einhält. Spätestens ab 4 Widerhandlungen pro Monat oder 20 Widerhandlungen in 6 Monaten ist nicht mehr von einem geringen Verschulden auszugehen.

4. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind gemäss Art. 127 ZG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz strafbar. Bei fehlenden Hinweisen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist entsprechend keine Anzeige zu erstatten und kein Strafverfahren zu eröffnen.

5. Administrativmassnahmen

Bei Deklaranten, die nach mehrmaligen oder wegen schwerwiegenden Widerhandlungen bestraft werden, ist die Aussprechung von administrativen Massnahmen gestützt auf Art. 109 Abs. 2 ZG zu prüfen. Das Vorgehen richtet sich nach der Weisung "Administrativmassnahmen Deklaranten" vom 20. Oktober 2009.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 21. September 2009.

Eidgenössische Zollverwaltung
Hauptabteilung Verfahren und Betrieb